

Richtlinie zur finanziellen Unterstützung für die Tätigkeit als Famulus

**zuletzt geändert in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen
Vereinigung Rheinland-Pfalz am 15. November 2017**

in Kraft getreten am 1. Januar 2018

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Fördergegenstand.....	2
§ 2 Antragsberechtigung.....	2
§ 3 Antragsstellung	2
§ 4 Dauer der Famulatur.....	2
§ 5 Höhe der Famulatur	2
§ 6 Auszahlung	3
§ 7 Mitteilungspflicht	3
§ 8 Vergabekriterien.....	3
§ 9 Härtefallregelung.....	3
§ 10 Inkrafttreten.....	3

Präambel

Die Sicherstellung der wohnortnahen ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist gesetzlicher Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) ergreift die notwendigen Maßnahmen um langfristig die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Der ärztlichen Aus- und Weiterbildung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Durch die finanzielle Förderung der Famulaturen in hausärztlichen Praxen soll ein Anreiz für Studierende geschaffen werden, sich ein Bild über die vielfältigen Aufgaben eines Hausarztes, vor allem in ländlichen Gebieten, zu machen. Die Förderung soll dem Famulus einen finanziellen Ausgleich für entstandene Aufwendungen (Fahrtkosten, gegebenenfalls Unterkunft) ermöglichen.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert die Famulatur von Studierenden der Medizin gemäß § 7 Absatz 2 Approbationsordnung in hausärztlichen Praxen ihrer Mitglieder nach § 73 Absatz 1a) Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 SGB V.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vertragsärzte oder Medizinische Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Der Antrag ist mittels des auf der Website der KV RLP bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.
- (2) Der Antrag ist vor Beginn der Famulatur zu stellen. Eine rückwirkende Antragsstellung ist ausgeschlossen.

§ 4 Dauer der Famulatur

- (1) Es können bis zu zwei Famulaturmonate finanziell gefördert werden.
- (2) Als anrechnungsfähiger Famulaturmonat gilt die Dauer von 30 zusammenhängenden Kalendertagen.

§ 5 Höhe der Famulatur

Die Förderhöhe je Famulaturmonat beträgt 500,00 Euro.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Famulaturförderung erfolgt nach Absolvierung der Famulatur auf das Honorarkonto der Praxis des ausbildenden Arztes. Die Absolvierung der Famulatur ist mittels der auf der Website zur Verfügung stehenden Bescheinigung gegenüber der KV RLP nachzuweisen. Die Bescheinigung ist von der ausbildenden Praxis und dem Famulus zu unterschreiben.
- (2) Die erhaltenen Fördergelder sind durch den Antragsteller an den Famulus in voller Höhe weiterzureichen.

§ 7 Mitteilungspflicht

Tritt der Famulus die Famulatur nicht an, unterbricht oder beendet er sie vorzeitig, ist dies der KV RLP durch den Antragsteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Vergabekriterien

Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Ausschöpfung des im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördervolumens. Können nicht alle Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in Planungsbereichen berücksichtigt, in denen eine bestehende oder in absehbarer Zeit eine drohende Unterversorgung gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V besteht.

§ 9 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den 15. November 2017

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP